

GEBÜHREN- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für Aulen, Pausenhallen und ZbV-Räume der Stadt Meckenheim vom 02.09.1998

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Den Bestimmungen dieser Gebühren- und Benutzungsordnung unterliegen folgende Räume:

- a) Pädagogisches Zentrum (PZ) im Schulzentrum Meckenheim
- b) Aula der Theodor-Heuss-Realschule Meckenheim
- c) Aula der Katholischen Grundschule Meckenheim
- d) Aula der Gemeinschaftsgrundschule Meckenheim-Merl
- e) Pausenhalle der Evangelischen Grundschule Meckenheim
- f) ZbV-Räume der Katholischen Grundschule Meckenheim -Gebäude II-
- g) Pausenhalle der Katholischen Grundschule Meckenheim -Gebäude II-
- h) ZbV-Räume der Evangelischen Grundschule Meckenheim
- i) ZbV-Raum der Gemeinschaftsgrundschule Meckenheim-Merl
- j) ZbV-Raum gross der Wettkampfhalle im Schul- und Sportzentrum Meckenheim
- k) ZbV-Raum klein der Wettkampfhalle im Schul- und Sportzentrum Meckenheim
- l) ZbV-Raum gross der Außenumkleide Merl
- m) ZbV-Raum klein der Außenumkleide Merl

- n) ZbV-Raum Lüftelberg
- o) Lehrküche der Katholischen Grundschule Meckenheim
- p) Bürger-/Ratssaal

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

Die in § 1 genannten Räume sollen für kulturelle, schulische, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für nicht gewerbliche Tagungen, Ausstellungen und Freizeit-Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Die ZbV-Räume können außerdem für private Veranstaltungen in Schlüsselgewalt vermietet werden.

Das Pädagogische Zentrum (PZ) des Schulzentrums wird nur für solche Veranstaltungen vermietet, für deren Durchführung die Jungholzhalle nicht geeignet ist.

Während der Schulferien NW sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Räume nach § 1 a)-f) nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die Veranstaltungen im besonderen städtischen Interesse liegen.

Die in § 1 a)-f) angemieteten Räume müssen in der Regel bis 22.00 Uhr verlassen werden.

Die Räume nach § 1 g)-o) können auch über 22.00 Uhr hinaus benutzt werden, wenn der Veranstalter die Schlüsselgewalt übernimmt oder bereit ist, die Kosten für den Hausmeister zu übernehmen.

Die Entscheidungen über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Bürgermeisterin unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den vorrangigen Schulbetrieb.

§ 3

Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen geschieht durch die Stadt Meckenheim aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Gebühren- und Benutzungsordnung.

§ 4

Mietpreistarif

Für die Benutzung der in § 1 angegebenen Räume werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Gebühren- und Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

Die in den Räumen vorhandenen Geräte und Einrichtungen können kostenlos benutzt werden.

Der Veranstalter hat für die Inanspruchnahme städtischer Hausmeister außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit die im Gebührentarif enthaltenen Unkosten zu tragen.

Die Benutzung der in § 1 genannten Räume sowie die Inanspruchnahme städtischer Hausmeister sind für die Musikschule und die Volkshochschule unentgeltlich.

§ 5

Zahlung der Mietpreise

Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sowie der Unkostenbeitrag für die Inanspruchnahme städtischer Hausmeister sind grundsätzlich vor der Veranstaltung zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Veranstalter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Meckenheim zu zahlen. Die Stadt Meckenheim kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 6

Programmgestaltung

Die Stadt Meckenheim kann in Einzelfällen vor Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 7

Anmeldung von Veranstaltungen

Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens einen Monat vorher bei der Stadt schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Kosten zu tragen.

§ 8

Übergabe und Übernahme der Räume

Der Veranstalter muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit dem zuständigen Hausmeister besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

§ 9

Hausordnung

Die von der Stadt Meckenheim beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von den Dienstkräften der Stadt Meckenheim bedient werden, soweit nicht im Einzelfall eine Sonderregelung getroffen worden ist.

§ 10

Ablauf der Veranstaltungen

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 11

Dekoration und Werbung

In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an von der Stadt ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 12

Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen.

§ 13

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verabreichen von Speisen und Getränken ausschließlich wiederverwendbares Geschirr und Besteck benutzt wird. Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist nicht gestattet!

Eine Bewirtschaftung in den Räumen nach § 1 a)-f) bedarf der vorherigen Genehmigung. In diesen Räumen soll Alkohol nicht verabreicht werden.

§ 14

Reinigung

Im Fall seiner Benutzung ist der gesamte Theken- und Küchenbereich unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Die benutzten Tische, Stühle und sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Veranstaltung gereinigt in das Stuhllager zurückzustellen.

Der Boden ist einer Grobreinigung zu unterziehen.

§ 15

Haftung

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen. Das Vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

Der Veranstalter hat die Stadt Meckenheim von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

Führt der Veranstalter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er aus einem solchen Grunde erst innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen, sofern keine Ersatzveranstaltung möglich ist.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der Stadt, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebühren- und Benutzungsordnung und der Mietpreistarif für die städtischen Aulen, Pausenhallen und ZbV-Räume treten am 01.01.2002 in Kraft.

-

beschlossen am 19.03.1997
in Kraft getreten am 01.05.1997

beschlossen am 02.09.1998
in Kraft getreten am 05.11.1998

beschlossen am 20.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002